

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Zwey und Zwanzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

personen / oder deroselben bestellte Diener / als Stattknecht / Tag oder Nachthüter und Wächter / so einen in hafft nemmen wolten / wissentlich schlagen oder verwunden würde / der soll dem Beschädigten Abtrag / Arztlohn / Zehrung / Unkosten und Verzäumnuß zu entrichten schuldig seyn / auch darüber mit Verweisung Unserer Landen / Abhawung seiner rechten Hand / Ruhten aufhawen / auch wol / nach Beschaffenheit der Person / oder der begangenen Mißhandlung und anderer Umständ / am Leben gestrafft werden.

Der

## Zwen und zwanzigste Titul/

Wie es solle gehalten werden / wann ihrer viel einen in einem Aufflauff / Lermen oder Hader zu tod schlagen / und der rechte Thäter nicht bekandt ist.

**S** In einem Aufflauff / Lermen oder Hader jemand / wie oft zu geschehen pflegt / zu tod geschlagen wird / und man nicht wissen kan / wer unter denen die zugeschlagen / dem Entleibten den tödtlichen Straich gegeben / so sollen Unsere Beambte in diesem fall / an fleißiger Erkundigung / ob der rechte Thäter möge erfahren werden / nichts ermanglen lassen / alles umständlichen zu Unserer Cansley berichten / darmit / wo wider einen unter denen / welche zugeschlagen / solche Muthmassungen und Indicia, so zur Tortur genugsam / vorhanden / Wir / der peinlichen Frag wegen / ferner Verordnung thun mögen / da auch die That von ihme bekandt / oder deren überwisen / ist er als ein Todschläger zu straffen.

s. 1.

Da aber gnugsame Muthmassungen und Indicia zu peinlichen Fragen fürhanden / sollen sie sammtlich / wann sie für das peinliche Recht gestellt / entweder des Lands verwisen / oder ihnen sonst ein Geld-Buß / oder eine andere willkührliche Straff / nach gestalten dingen / abgenommen werden. Jedoch / da sich befinden thäte / daß einer unter ihnen nicht mit zugeschlagen / sondern sich dessen enthalten hätte / so soll er auch billich von diser Straff frey seyn.

ff

Der